



SATZUNG

Gültig ab 10. März 2025

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „**1. Göppinger Sportverein 1895 e. V.**“ mit Sitz in Göppingen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein ist Mitglied des

- ➔ Württembergischen Landessportbund e. V.
- ➔ Württembergischen Fußballverband e. V.
- ➔ Stadtverband Sport Göppingen e. V.

und erwirbt die Mitgliedschaft künftig entstehender Dachverbände der vom Verein betriebenen Sportarten.

§ 3 Farben und Sportkleidung

- ➔ Die Vereinsfarben sind: **ROT – SCHWARZ**
- ➔ Die offizielle Sportkleidung der Fußballabteilung ist: **rotes Trikot und schwarze Hose**

§ 4 Abteilungen

Der Verein unterhält folgende Abteilungen:

- ➔ Abteilung Fußball Aktive

- ➔ Abteilung Jugendfußball
- ➔ Abteilung Damenfußball

Weitere Abteilungen können durch Beschluss der Generalversammlung oder des Vereinsausschusses neu gegründet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt keinen schriftlichen Antrag voraus. Die Beitrittserklärung kann mündlich, schriftlich per Telefax und per E-Mail, oder durch persönliche Erklärung in der Mitgliederversammlung abgegeben werden. Auch die Aufnahme der Beitragszahlung stellt eine Beitrittserklärung dar, falls der Antragsteller binnen 2 Wochen seit Zugang seiner Beitrittserklärung keinen ablehnenden Bescheid durch den Vorstand erhält, ist er als Mitglied aufgenommen. Wird die Beitrittserklärung in der Mitglieder-Versammlung abgegeben, hat der Vorstand sofort über die Aufnahme zu entscheiden.

Eine Mitgliedschaft wird ferner dadurch begründet, dass ein Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis auf den vom Württembergischen Fußballverband e.V. dafür vorgesehenen Formular sowohl vom beitretenden Mitglied wie auch vom Verein bei Minderjährigen zusätzlich durch einen Erziehungsberechtigten unterzeichnet wird. Mitglieder bis zu 18 Jahren werden als Jugendliche und ab 18 Jahren als ordentliche Mitglieder geführt.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. die Vereinseinrichtungen zu benutzen,
- b. an den Vereinsveranstaltungen zu den besonderen Bestimmungen für Mitglieder teilzunehmen,
- c. die satzungsmäßigen Rechte auszuüben,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder vorzuschlagen.

Die aktiven Mitglieder dürfen in der gleichen Sportart nicht bei einem anderen Verein gleichzeitig tätig sein.

§ 6 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitgliedschaft, Ehrennadeln Vereinsbrief

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder und Nichtmitglieder durch Beschluss des Vereinsausschusses bei besonderen Verdiensten für den Verein verliehen werden.

Die Ehrennadel des Vereins erhalten Mitglieder:

- ➔ in Silber nach 20-jähriger Mitgliedschaft
- ➔ in Gold nach 40-jähriger Mitgliedschaft

Die Ehrennadel in Silber oder in Gold kann durch Beschluss des Hauptausschusses auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft, bei besonderen Verdiensten für den Verein oder den Sport, verliehen werden.

Jedes Mitglied erhält nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft den Vereinsehrenbrief. Der Ehrenvorsitzende kann durch Beschluss der Generalversammlung gewählt werden.

Der Verein kann mehrere Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder haben. Durch Vergabe der Ehrenvorstandschaft/Ehrenmitgliedschaft erfolgt automatisch die Aufnahme in den Ehrenrat.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird, als regelmäßiger Jahresbeitrag, für aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Jugendliche durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber alle Rechte der übrigen Mitglieder. Der Beitrag wird ab dem Monat erhoben, in dem der Aufnahmeantrag eingereicht wird. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss wird der Beitrag noch bis Jahresende erhoben. Auf begründeten Antrag kann der Mitgliedsbeitrag im Einzelfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der jeweils gültige Beitragsordnung.

§ 8 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand / Ausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand / Ausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Austritte aus dem Verein sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens am 30.09 des Jahres auf den 31.12 des Jahres erfolgen. Ein Austritt/eine Kündigung ist einem Vorstandsmitglied schriftlich anzuzeigen. Der Hauptausschuss kann mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, und zwar bei

- groben Verstoß gegen die Vereinssatzung
- schwere Schädigung des Ansehens oder Vermögens des Vereins
- Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages trotz Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vereinsausschusses. Gegen den Ausschluss eines Mitglieds ist Anrufung des Ehrenrates möglich. Dieser entscheidet schriftlich nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des 1. Vorsitzenden endgültig, wobei ihm die sonstigen Verfahrensvorschriften überlassen bleiben. Der Ehrenrat hat bei der Abstimmung des Vereinsausschusses über den Ausschluss eines Mitglieds nur beratende Funktion.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassier (Hauptkassier)
- dem Vorstand Sport

Diese vier Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jedoch bestimmt wird, dass jeweils zwei von ihnen gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind. Ein Vorstand muss Mitglied im Verein sein.

§ 11 Ausschüsse, Abteilungen und Abteilungsleiter

Der Verein hat einen Vereinsausschuss, dieser besteht aus:

- 1. Vorsitzender

- ➔ 2. Vorsitzender
- ➔ Vorstand Sport
- ➔ 1. Kassier (Hauptkassier)
- ➔ 2. Kassier (Beitragskassier)
- ➔ Schriftführer (Protokollführer)
- ➔ Pressewart
- ➔ drei Beisitzer des Ausschusses
- ➔ den Leitern bzw. Stellvertretern der einzelnen Abteilungen
- ➔ und dem Technischen Leiter

Weitere Ausschüsse bildet der Vereinsausschuss nach Bedarf.

§ 12 Wahl und Aufgaben der Ausschüsse, Abteilungen und der Vorstandmitglieder

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Hauptkassier, dem Vorstand Sport und der Ausschuss werden durch die Generalversammlung auf die Dauer **von zwei Jahren**, bis zu einer Neuwahl, im Amt gewählt. Kann in der Generalversammlung einer dieser Posten aus irgendwelchen Gründen nicht besetzt werden, kann der Vereinsausschuss einen solchen Posten bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung kommissarisch besetzen.

Falls einer der vorstehend aufgeführten Funktionäre (ausgenommen die Vorstandsmitglieder) aus irgendwelchen Gründen an der Ausübung eines Amtes verhindert ist, kann der Vereinsausschuss den betreffenden Posten bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ebenfalls kommissarisch besetzen.

Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens zwei Mal im Jahr einberufen. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern beschlussfähig. Dem Vereinsausschuss obliegen die Beratung, Abstimmung und Durchführung der Aufgaben des Vereins.

Die beiden Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte vor der Generalversammlung zu überprüfen und diesen Bericht zu erstatten.

§ 13 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung 720 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei/aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder

Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind

§ 14 Generalversammlung/Mitgliederversammlung

Die Generalversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einmalige Veröffentlichung in der Tagespresse / NWZ Göppingen sowie auf der Vereins-Homepage zu erfolgen. Wesentlicher Inhalt der Generalversammlung sind Berichte, Anträge, Neuwahlen und Verschiedenes. Einzelfragen zu den Berichten sind vom Leiter der Generalversammlung zuzulassen, er ist jedoch berechtigt, die Redezeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu begrenzen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können in der Generalversammlung nur zur Verhandlung kommen, wenn die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmt. Außerordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen über die Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vereinsausschusses bedürfen der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Vereinssatzung eine größere Mehrheit bestimmen. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- ➔ Wahl des Vorstands mit einfacher Mehrheit
- ➔ Wahl von Kassenprüfern mit einfacher Mehrheit
- ➔ Beiräte, Ausschüsse und anderes
- ➔ Entlastung des Vorstandes
- ➔ Satzungsänderungen mit 80 % der abgegebenen Stimmen
- ➔ Kontrolle des Vorstandes und ggf. auch weiterer Vereinsorgane
- ➔ Änderung des Vereinszwecks durch Zustimmung aller Mitglieder
- ➔ Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- ➔ Entlastung der Kassenprüfer

Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung und des Vereinsausschusses sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Alle Wahlen erfolgen durch Zuruf.

§ 15 Nachhaltigkeit

Um seiner gesellschaftlichen Verantwortung in der Region und darüber hinaus gerecht zu werden, bekennt sich der Verein zu Nachhaltigkeit in den drei Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales.

§ 16 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand–siehe Aufnahme Formular-.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des WLSB und WFV muss der 1. GSV Göppingen die Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder, z.B. auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- ➔ das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- ➔ das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- ➔ das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- ➔ das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- ➔ das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- ➔ das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- ➔ Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, Den bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, sobald mehr als 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, sowie sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Übernahme der Zulassungsordnung der Regionalliga Südwest

Der 1. Göppinger Sportverein 1895 e.V. verpflichtet sich dazu, die Satzung des DFB sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.

Der 1. Göppinger Sportverein 1895 e.V. verpflichtet sich dazu, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführung- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführung- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann die RLSW Regionalliga Südwest GmbH auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

Ebenso verpflichtet sich der Verein dazu, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt.

§ 18 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden; für einen solchen Beschluss ist die Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen nötig. Liquidatoren des Vereins sind der 1. und 2. Vorstand als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Göppingen zu. Die Stadt Göppingen hat das Vermögen einem sich innerhalb von 10 Jahren seit Auflösung neu zu bildenden Göppinger Fußballverein zu übertragen. Bildet sich in Göppingen innerhalb dieser Frist kein neuer Fußballverein, so hat die Stadt Göppingen das Vereinsvermögen den im Stadtgebiet Göppingen Fußball treibenden Vereinen, die es unmittelbar und ausschließlich für wohltätige und gemeinnützige Zwecke verwenden, im Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder zur Verfügung zu stellen.

Göppingen, im März 2025

